

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1138/198-92

Bezug

Bearbeiter
Dr. Leiss

Telefon DW
53110 2539

Datum

16. Feb. 1993

Betrifft

Gesetz, mit dem das Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag v. N. O. Austria Landtagsschreiber
Eing.: 22. FEB. 1993
Ltg. 555/G-M/11
Ko-Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Bei der Getränke- und Speiseeissteuer handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Einhebung erfolgt von den Gemeinden. Über den Ertrag dieser Abgaben können ausschließlich die Gemeinden verfügen. Durch die neuerliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 (BGBl.Nr.450/1992) und die Übernahme dieser Regelung in das Finanzausgleichsgesetz 1993 (BGBl.Nr.30/1993) wurde der Steuertatbestand erweitert bzw. neu geregelt.

Da der Landesgesetzgeber keine den bundesgesetzlichen Regelungen widersprechende Bestimmungen erlassen darf, war das Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 an die Novelle des FAG in der Fassung vom 30. Juni 1992 anzupassen.

Besonderer Teil:

Zu Z.1

Die Gemeinden sind aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigungen des FAG 1989 (1993) berechtigt, die Getränke- und Speiseeissteuer auszuschreiben. Der Landesgesetzgeber darf in solchen Fällen nur solche Bereiche regeln, die nicht schon durch den Bundesgesetzgeber

ber vorgegeben sind. Insbesondere dürfen keine die bundesgesetzliche Ermächtigung einschränkenden Bestimmungen geschaffen werden. Das Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 enthält keine über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinausgehende Ermächtigung, sodaß sich der Beschluß (Verordnung) der Gemeinde zur Ausschreibung der Getränke- und Speiseeissteuer auch unmittelbar auf die bundesgesetzliche Ermächtigung (FAG) stützen kann.

Das Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 umschreibt zwar im § 2 den Steuergegenstand, jedoch kommt dem bloß deklaratorische Bedeutung zu. Ansonsten regelt das Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz soweit nicht die Nö Abgabenordnung heranzuziehen ist, speziell für die Einhebung der Steuern maßgebliche Bestimmungen. Aus diesem Grund wurde auch das Wort "Erhebung" durch das Wort "Verwaltung" erweitert. Das Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 enthält sohin Bestimmungen über die Erhebung und die Einhebung der Getränke- und Speiseeissteuer.

zu Z.2:

§ 2 umschreibt den Steuergegenstand so wie er sich in den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes wiederfindet. Da die bisherige Regelung des Abhofverkaufs von Wein, die durch einen Verweis auf § 10 Abs.2 Z.4 UstG 1972 erfolgte, als zu eng angesehen wurde, wurde der Abhofverkauf derart umschrieben, daß die Lieferung am Ort der Produktion erfolgen muß. "Abhofverkauf" liegt nur dann vor, wenn der Konsument den Wein selbst vom Ort der Produktion abholt. Es darf sohin keine Beförderung und keine Versendung vorliegen.

zu Z.3:

Diese Bestimmung entspricht der bundesgesetzlichen Regelung und soll eine Abgrenzung der alkoholhaltigen von den alkoholfreien Getränken erleichtern.

zu Z.4:

Auch diese Bestimmung entspricht der bundesgesetzlichen Regelung und trägt dem Umstand Rechnung, daß jene Gemeinde als erhebungsrechtlich anzusehen ist, in deren Gebiet die entgeltliche Liefe-

zung ausgeführt wird. Bei Lieferungen in Verkehrsmitteln (Bahn, Busse, Flugzeuge) an die Passagiere entstehen damit praktische Probleme, die eine Erfassung sehr erschweren. Es ist jedoch nicht wünschenswert, daß eine Steuerpflicht auferlegt wird, der vom Betroffenen so gut wie nicht nachgekommen werden kann. Aus diesem Grund wurden diese Lieferungen aus der Ermächtigung an die Gemeinden ausgenommen. Von einem Verkehrsmittel im Sinne dieser Bestimmung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn das Verkehrsmittel auch funktionell als solches verwendet wird; nicht also dann, wenn z.B. ein Schiff nicht fährt, sondern nur als Attraktion am Ufer verankert liegt.

zu Z.5:

Mit der Einführung der Weinsteuer wird die Alkoholabgabe ab 1. August 1992 nicht mehr erhoben. Aus diesem Grund ist sie bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage auch nicht mehr auszuscheiden. Im übrigen wurde die Entgeltdefinition an die Bestimmungen des FAG angepaßt.

zu Z.6:

Diese Bestimmung entspricht der bundesgesetzlichen Neuregelung.

zu Z.7:

Durch diese Erweiterung des Veranlagungszeitraumes soll neben der monatlichen und der jährlichen Abgabe einer Abgabenerklärung auch eine vierteljährliche Verrechnungsmöglichkeit geschaffen werden. Damit soll jenen Unternehmern bzw. Betrieben die auch andere Steuern nach vierteljährlichen Zeiträumen zu erklären haben, eine gleichzeitige Verrechnung ermöglicht werden. Im Falle einer Quartalsabrechnung sind monatliche Vorauszahlungen in der Höhe eines Drittels der voraussichtlichen Steuerschuld zu entrichten, die in einem Verrechnungszeitraum anfallen wird. Damit wird erreicht, daß wie bei der Jahresabrechnung die Steuerschuld des Veranlagungszeitraumes monatsweise aufgeteilt wird.

zu Z.8:

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt bis zu dem im Falle einer Quartalsabrechnung eine Abgabenerklärung einzureichen und ein allfälliger Steuerrestbetrag zu entrichten ist. Für das erste Kalendarvierteljahr ist dies beispielsweise der 10. Mai.

zu Z.9:

Der bisherige Text hat zu Unklarheiten darüber geführt, wann der Steuerpflichtige im Falle einer Betriebseinstellung eine Steuererklärung einzureichen hat. Die neue Formulierung soll klarstellen, daß entsprechend dem bisherigen System die Steuererklärung am 10. des Zweitfolgemonats abzugeben ist. Erfolgt daher beispielsweise die Betriebseinstellung im Oktober so ist dies unverzüglich der Behörde anzuzeigen, die Steuererklärung jedoch bis spätestens 10. Dezember einzureichen und ein allfälliger Steuerrestbetrag zu entrichten.

zu Z.10:

Die Einfügung bewirkt eine Gleichstellung mit der Gesetzeslage vor dem Nö Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992. Ein Abzug für Schwund und Eigenverbrauch ohne Nachweis soll nur dann möglich sein, wenn sich ein solcher aus der Art der Betriebsführung tatsächlich ergeben kann. Ist beispielsweise in einem Betrieb ein Eigenverbrauch durch den Betriebsinhaber oder durch die Bediensteten nicht vorgesehen, so soll auch kein pauschaler Abzug für Eigenverbrauch möglich sein.

zu Z.11:

Auch im Falle einer Quartalsabrechnung reicht es aus, wenn dies der Abgabenbehörde angezeigt wird. An diese Abrechnungsart ist der Steuerpflichtige ebenso wie an die Jahresabrechnung gebunden und kann die Abgabenbehörde bei Vorliegen der in Abs.2 genannten Voraussetzungen die Quartalsabrechnung untersagen.

zu Art. II:

Da die Novelle zum FAG am 1. August 1992 in Kraft getreten ist, mit dieser Novelle eine bloße Anpassung an diese Rechtslage vorgenommen wird, wurde auch die Novelle rückwirkend mit 1. August 1992 in Kraft gesetzt.

Sofern Gemeinden nicht schon aufgrund der FAG-Novelle 1992 Verordnungen erlassen haben, soll, um eine Rechtskontinuität herzustellen, die Möglichkeit geschaffen werden, Verordnungen rückwirkend mit jenem Zeitpunkt in Kraft zu setzen, mit dem die Novelle in Kraft tritt. Diese Möglichkeit korrespondiert mit der finanzausgleichsgesetzlichen Regelung.

Nö Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

